

Leitfaden für
Unternehmen



Flüchtlinge
in Ausbildung und
Beschäftigung bringen



**Flüchtlinge in Ausbildung
und Beschäftigung bringen**

Inhalt

3	Inhalt
4	Vorwort
5	Einleitung
6	Die Fakten
8	Wer ist „Flüchtling“?
9	Unter welchen Voraussetzungen dürfen sich Flüchtlinge wie lange in der Bundesrepublik aufhalten?
11	Dürfen Flüchtlinge einer Beschäftigung in Deutschland nachgehen?
12	Dürfen Flüchtlinge eine Ausbildung in der Bundesrepublik absolvieren?
13	Dürfen Flüchtlinge ein Praktikum in der Bundesrepublik absolvieren?
14	Wie kann ich als Unternehmer erkennen, welches Niveau die ausländische Ausbildung des Flüchtlings hat?
15	Wie kann ich als Unternehmer einschätzen, ob Flüchtlinge über ein ausreichendes Sprachniveau verfügen?
16	Wie kann ich als Unternehmer Flüchtlinge weiter sprachlich und fachlich qualifizieren?
17	Gibt es Förderungsmöglichkeiten bei der Beschäftigung von Flüchtlingen?
18	Wie werden beschäftigte Flüchtlinge sozialversichert?
19	Wie können Flüchtlinge private Versicherungen abschließen?
20	Wie können Flüchtlinge ein Gehaltskonto eröffnen?
21	Gibt es Möglichkeiten der psychologischen Unterstützung von Flüchtlingen?
22	Wie engagieren sich die IHKs?
23	Wichtige Kontaktdaten für Unternehmen
27	Impressum

Vorwort



Wolfgang März
Hauptgeschäftsführer

Klaus Olbricht
Präsident

Als Interessenvertretung der gewerblichen Wirtschaft im Norden Sachsen-Anhalts wirbt die IHK Magdeburg seit jeher für Weltoffenheit, Toleranz und Gleichberechtigung bei der Integration von ausländischen Fach- und Arbeitskräften.

In unseren Mitgliedsunternehmen arbeiten schon heute Menschen unterschiedlichster Nationen erfolgreich miteinander. Wir alle profitieren davon. Die Wirtschaft sieht in Zuwanderung vor allem eine Chance für die weitere Entwicklung des Wirtschaftsraumes, die unverzichtbar ist. Ausgrenzung und Fremdenfeindlichkeit im Umgang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern sind die falschen Antworten auf diese Herausforderung. Sie stehen dem Ziel einer weiterhin erfolgreichen, den globalen Märkten zugewandten wirtschaftlichen Entwicklung der Region entgegen.

Voraussetzung für eine gelungene Integration in den deutschen Arbeitsmarkt ist natürlich ein zügiger und ausreichender Spracherwerb. Des Weiteren müssen die Asylverfahren beschleunigt werden, damit Flüchtlinge und Unternehmen die nötige Planungssicherheit haben. Schlussendlich muss natürlich auch die Qualifikation stimmen und festgestellt werden, um die Menschen ihren Fähigkeiten entsprechend einsetzen zu können.

Die IHK Magdeburg möchte interessierten Unternehmen den Einstieg in diese komplexe Materie erleichtern und hat als ersten Schritt diesen Leitfaden zur Orientierung herausgegeben. Wir hoffen, dass er Ihnen eine Hilfe bei der Frage nach der Integration von Flüchtlingen sein wird.

Einleitung

Seit einigen Jahren erleben wir einen stetigen Zulauf von Flüchtlingen aus Krisenregionen nach Europa, insbesondere in die Bundesrepublik Deutschland. Ohnehin nimmt Deutschland gemäß dem jüngsten „Internationalen Migrationsausblick“ der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) innerhalb der OECD-Mitgliedstaaten gleich hinter den USA als beliebtestes Zielland Platz zwei ein. Als Folge der jüngsten Eskalation von Glaubenskonflikten in Syrien suchen jetzt auch immer mehr Menschen aus Krisenregionen Schutz bei uns vor Mord, Terror, Misshandlung und sonstiger Gewalt. Sie brauchen unsere Hilfe und Unterstützung – und unsere Gesellschaft braucht diese Menschen.

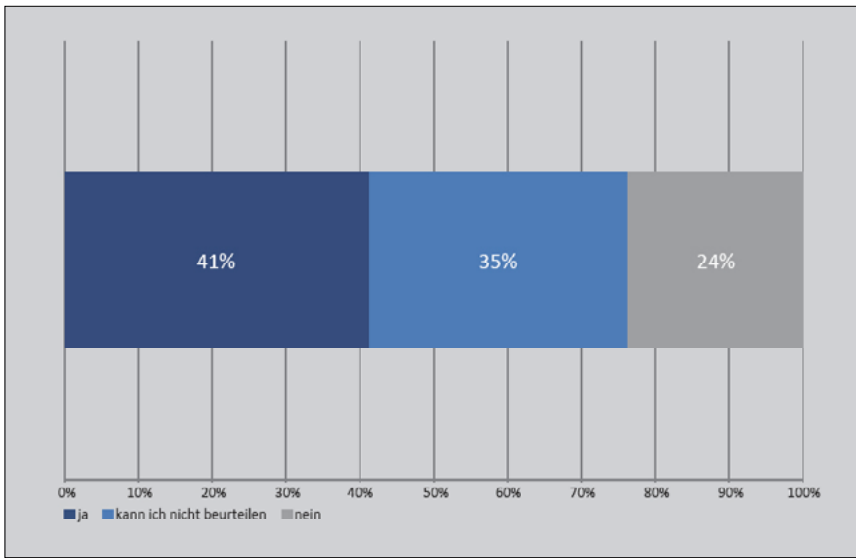
Weil grundsätzlich niemand dauerhaft von Transferleistungen leben möchte, suchen viele auch eine berufliche Perspektive in Europa. Nicht wenige haben dabei gute berufliche Qualifikationen oder zumindest das Potenzial dafür. Vor dem Hintergrund des demografiebedingten Mangels an Fachkräften kann sich eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten ergeben, denn:

- Unternehmen könnten Personallücken schließen und dadurch ihre Produktivität steigern,
- Flüchtlinge bekämen eine sichere Bleibe und könnten sich durch ihre Arbeit selbst versorgen
- und der deutsche Staat wäre finanziell und organisatorisch entlastet.

Dieser Leitfaden behandelt lediglich die Rahmenbedingungen für Flüchtlinge. Andere Formen der Migration sind nicht Gegenstand der Darstellung. Er richtet sich an Unternehmen, die Interesse an der Einstellung von Flüchtlingen als Arbeitnehmer oder Auszubildende haben. Der Leitfaden will einen ersten Überblick durch das Dickicht des Asylrechts verschaffen und dazu beitragen, dass die Entscheidung über die Beschäftigung von Flüchtlingen und deren Integration erleichtert wird. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dient vielmehr als Einstiegslektüre. Für Einzelankünfte ist die Kontaktaufnahme zu weiteren fachkundigen Stellen, insbesondere dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unumgänglich. Eine Übersicht mit den Kontaktdaten finden Sie auf den Seiten 23 - 25. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass häufig politisch bedingte landesrechtsspezifische Besonderheiten gelten, die aufgrund ihrer zumeist kurzfristigen Wirkungsdauer nicht in den nachfolgenden Ausführungen behandelt werden können.

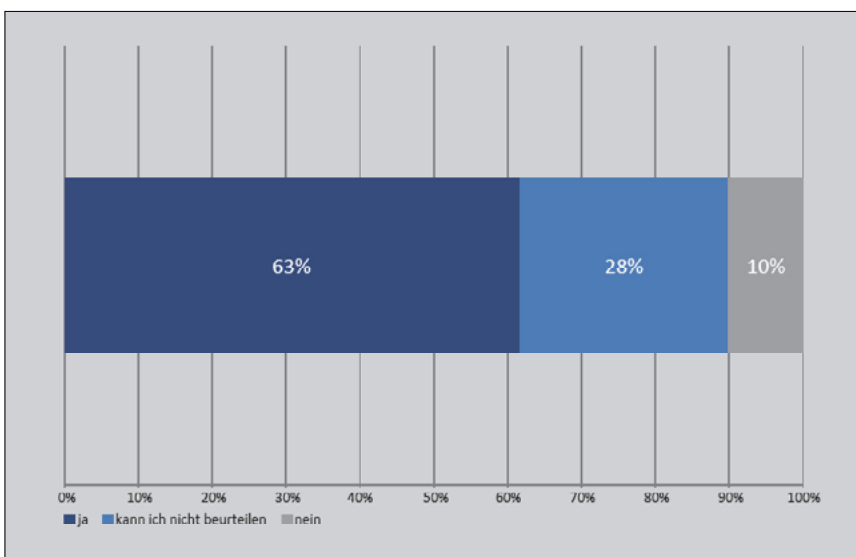
Die Fakten

Sehen Sie in der Beschäftigung von Flüchtlingen grundsätzlich Möglichkeiten zur Fachkräftesicherung in Ihrem Unternehmen?



Grafik 1 Unternehmenseinschätzung zur Beschäftigung von Flüchtlingen im eigenen Unternehmen

Sehen Sie in der Beschäftigung von Flüchtlingen grundsätzlich Möglichkeiten zur Fachkräftesicherung in Deutschland?



Grafik 2 Unternehmenseinschätzung zur Beschäftigung von Flüchtlingen in Deutschland

Die IHK-Organisation engagiert sich seit Jahren erfolgreich beim Thema Integration: angefangen bei der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse über die [IHK FOSA](#) (Foreign Skills Approval) bis hin zur Ausbildung junger Menschen mit Migrationshintergrund. Anfang 2015 hat eine repräsentative IHK-Umfrage bei deutschen Unternehmen die Frage aufgegriffen, inwieweit sie Interesse an einer Beschäftigung von Flüchtlingen in ihren Betrieben hätten, um dem Fachkräftemangel zu begegnen.

Die Suche nach Fachkräften beschäftigt die Unternehmen je nach Region und Branche unterschiedlich intensiv. Unabhängig von der gegenwärtigen Betroffenheit bewerten 41 Prozent der an der Umfrage teilnehmenden Unternehmen die Möglichkeit, Flüchtlinge als Fachkräfte in jeweils eigenen Unternehmen zu beschäftigen, grundsätzlich positiv, 24 Prozent hingegen sehen dafür keine Perspektive (vgl. Grafik 1).

Noch deutlicher fällt die Antwort auf die Frage aus, ob Flüchtlinge aus Sicht der Unternehmen eine Möglichkeit zur Fachkräftesicherung in Deutschland darstellten. 63 Prozent der an der Umfrage teilnehmenden Unternehmen befürworten diesen Ansatz, nur zehn Prozent zeigen sich pessimistisch (vgl. Grafik 2).

Die Umfrage ermittelte auch die Gründe, die Unternehmen davon abhalten, Flüchtlinge zu beschäftigen. Die wichtigsten Probleme sehen die Unternehmen bei unzureichenden Kenntnissen der deutschen Sprache – ein Aspekt, der sich auch in Gesprächen mit Unternehmen und Berufsschullehrkräften regelmäßig wiederholt. Weiterhin beeinträchtigt die Unklarheit über die Aufenthaltsdauer die Bereitschaft zur Beschäftigung von Flüchtlingen, genauso wie die herrschenden rechtlichen Regelungen zur Beschäftigung.

Ein weiteres Hindernis in der Beschäftigung von Flüchtlingen sieht die Unternehmensseite in dem Problem, die Qualifikation der jeweiligen Person nicht einschätzen zu können. Hier kann die IHK-Organisation mit dem belastbaren Instrument [IHK FOSA](#) helfen.

Zwar hat die Bundesregierung bereits durch das „Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ vom 6. November 2014 die Zugangsbedingungen der Flüchtlinge zum deutschen Arbeitsmarkt verbessert – das geht aber noch besser! Ein großes Problem ist nach wie vor die derzeitige Verwaltungspraxis. Laut einer am 26. Mai 2015 veröffentlichten Studie der Bertelsmann-Stiftung* ist in keinem anderen EU-Land der Bearbeitungsstau von Asylanträgen so groß wie hierzulande. Dies erschwert Flüchtlingen die Integration in den Arbeitsmarkt erheblich. Der Studie zufolge betrug die Bearbeitungsdauer 2014 durchschnittlich 7,1 Monate.

Für Flüchtlinge aus bestimmten Ländern war sie sogar noch deutlich länger: Bei Bewerbern aus Afghanistan betrug sie durchschnittlich 16,5 und bei solchen aus Pakistan sogar 17,6 Monate. Der Bearbeitungsstau ist hiernach nicht nur auf die gestiegenen Antragstellerzahlen zurückzuführen. Selbst in Dänemark und Schweden, wo mehr Asylanträge pro Einwohner gestellt wurden, ist die Anzahl der unbearbeiteten Anträge geringer. Dieser lange Schwebezustand ist der Hauptgrund für die Verzögerung der Arbeitsaufnahme und erschwert die Integration der Flüchtlinge damit erheblich. Denn welcher Arbeitgeber/Ausbilder stellt schon Mitarbeiter bzw. Auszubildende ein, die jederzeit abgeschoben werden könnten? Die IHK-Organisation sieht hier dringenden politischen Handlungsbedarf.

Dies bedeutet vor allem ein zeitnahes und unbürokratisches Vorgehen, um die Zeit nicht unproduktiv verstreichen zu lassen.

Ob das am 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz dieser Zielsetzung unter Wahrung der asylrechtlichen Grundsätze gerecht werden wird, bleibt abzuwarten.

*Quelle: Publikation „Die Arbeitsintegration von Flüchtlingen in Deutschland“, Bertelsmann-Stiftung, 1. Auflage 2015

Wer ist „Flüchtling“?



Als Flüchtling gilt nach der Genfer Flüchtlingskonvention eine Person, die „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.“

Als Verfolgung gelten

- Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 der EMRK keine Abweichung zulässig ist (insbesondere Art. 3, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung).
- unterschiedliche Handlungen, deren Gesamtheit einer schwerwiegenden Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommt.

Weiterführende Informationen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) / www.bamf.de
Pfad: Migration nach Deutschland, Asyl- und Flüchtlingsschutz

Unter welchen Voraussetzungen dürfen sich Flüchtlinge wie lange in der Bundesrepublik aufhalten?

Flüchtlinge unterliegen grundsätzlich den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, jedoch gelten für das Asylverfahren, das Aufenthaltsrecht und die Aufenthaltsbeendigung vorrangig die Spezialregelungen des Asylgesetzes. Das Asylverfahren sieht vor, dass sich ein Ausländer, der in Deutschland Schutz vor Verfolgung sucht, persönlich in einer Erstaufnahmeeinrichtung als Asylsuchender melden muss. Als nächster Schritt folgt dann die Stellung eines Asylantrags in der Außenstelle des BAMF, die der Erstaufnahmeeinrichtung zugeordnet ist (eine Übersicht mit den Kontaktdaten finden Sie auf den Seiten 23 - 25)¹. Die Einzelfallprüfung erfolgt durch das [BAMF](#), das unter anderem über die Flüchtlingseigenschaft und die daraus folgende Anerkennung als Asylberechtigter entscheidet. Diese Anerkennung ergeht als schriftlicher Bescheid, stellt allerdings noch keinen Aufenthaltstitel, sondern lediglich dessen Voraussetzung dar. Die jeweils zuständige Ausländerbehörde entscheidet anschließend auf dieser Grundlage über Art und Güte des Aufenthaltstitels für den Asylbewerber.

Reist der Asylbewerber über einen so genannten „sicheren Drittstaat“ ein, wird er nach der aktuellen Verwaltungspraxis nicht als Flüchtling anerkannt und kann dorthin zurückgeführt werden. Nach der sogenannten „Dublin III-Verordnung“ ist das EU-Mitglied zur Durchführung des Asylverfahrens zuständig, in welches der Asylbewerber von außerhalb der EU eingereist ist. Reist beispielsweise ein Flüchtling über Italien in die Bundesrepublik ein, könnte sie ihn nach Italien zurückführen. Die Bundesregierung hatte insbesondere zu Gunsten von syrischen Flüchtlingen durch das sog. „Selbsteintrittsrecht“ dieses Verfahren vorübergehend ausgesetzt und Flüchtlingen aus Syrien pauschal Schutz gewährt. Befindet sich der Flüchtling noch im Ausland und kann daher nicht persönlich bei einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Außenstelle des BAMF vorstellig werden, gibt es grundsätzlich zwei legale

Möglichkeiten, nach Deutschland einzureisen:

- Der Flüchtling kann versuchen, über die deutsche Botschaft, ein deutsches Konsulat oder im Einzelfall über eine Noteinrichtung des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) ein Einreisevisum zu erhalten.
- Der Bundesinnenminister beschließt in Abstimmung mit den Ländern bestimmte Aufnahmekontingente. Dies ist beispielsweise bei der Aufnahme von Flüchtlingen aus Syrien der Fall gewesen. In der Regel werden dabei vorwiegend Personen aufgenommen, die Verwandte in Deutschland haben.

Stammt der Asylbewerber aus einem sog. „sicheren Herkunftsland“, so wird sein Asylantrag als offenkundig unbegründet abgelehnt, es sei denn, dass er im Einzelfall hinreichend plausibel machen kann, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl gleichwohl bei ihm vorliegen. Als sichere Herkunftsländer gelten alle Mitgliedstaaten der EU sowie Albanien, Serbien, Bosnien/Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl nicht vor, so kann der Asylbewerber gleichwohl in den Genuss des sog. „subsidiären Schutzes“ kommen. Subsidiär Schutzberechtigte sind Ausländer, denen trotz fehlender Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden im Sinne dieses Artikels gilt:

- Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland
- Eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

¹Aufgrund der zurzeit extrem hohen Zahlen können die meisten Flüchtlinge nicht in Erstaufnahmeeinrichtungen aufgenommen werden. Für sie stehen Notunterkünfte zur Verfügung. In der Regel werden diese Flüchtlinge nicht erfasst.

Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist für die Dauer der Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet. Er hat allerdings keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Flüchtlings zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt, so genannte „Residenzpflicht“. Diese darf er nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Zum Zwecke der schnelleren Bearbeitung der Asylanträge und den sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, hat der Gesetzgeber die allgemeine maximale Residenzpflicht von drei auf sechs Monate erhöht. Für Antragssteller aus „sicheren Herkunftsländern“ besteht nach der neuen Rechtslage sogar eine Residenzpflicht für die Dauer des gesamten Anerkennungsverfahrens und im Fall der Ablehnung. Verstößt der Antragsteller gegen diese Residenzpflicht, kann dies im Wiederholungsfalle zur Ablehnung seines Antrages führen. Die Residenzpflicht endet in jedem Fall spätestens mit der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes führt zu einer dreijährigen Aufenthaltserlaubnis. Danach ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn kein Widerruf erfolgt.

Die Anerkennung als Asylbewerber und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, also keine Verfolgung aus den beschriebenen Gründen mehr droht. Der Ausländer kann dann ausgewiesen und im Zweifel auch abgeschoben werden. Im Falle der Gewährung subsidiären Schutzes erhält der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst lediglich auf ein Jahr befristet ist und nach erneuter Prüfung verlängert werden kann. Ansprechpartner sind die Migrationssozialberatungsstellen wie auch die Außenstellen des BAMF (siehe Seiten 23 - 25).

Weiterführende Informationen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) / www.bamf.de
Pfad: Migration nach Deutschland,
Asyl- und Flüchtlingsschutz, Asylrecht,
Ablauf des deutschen Asylverfahrens
**Hotline Arbeiten und Leben in
Deutschland (030 1815-1111)**

Dürfen Flüchtlinge einer Beschäftigung in Deutschland nachgehen?

Für die Dauer der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (s.o.), darf der Ausländer in der Regel keine Erwerbstätigkeit ausüben. Nach drei Monaten kann ihm die Ausländerbehörde eine Beschäftigung erlauben, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne diese Zustimmung zulässig ist.

Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat (s.o.), der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden. Ist eine Zustimmung erforderlich, so kann die Bundesagentur für Arbeit diese erteilen,

wenn

- sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige nicht ergeben

und

- für die Beschäftigung deutscher Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (so genannte „Vorrangprüfung“).

Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung vom 11. November 2014 sowie den Erleichterungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht, die Ende des vergangenen Jahres beschlossen worden sind, entfällt die Vorrangprüfung nun

- für Hochschulabsolventen in Engpassberufen, die die Voraussetzungen für eine so genannte „Blaue Karte“ EU erfüllen

oder

- für Fachkräfte, die eine anerkannte Ausbildung für einen Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit haben bzw. an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen

oder

- wenn der Asylbewerber seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland lebt.

Mit Anerkennung seines Flüchtlingsstatus ist dem Asylberechtigten der Zugang zum Arbeitsmarkt uneingeschränkt möglich.

Maßgeblich ist die Einzelfallprüfung. Als Ansprechpartner steht Ihnen der örtliche Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit zur Seite.

Für Flüchtlinge gilt der gesetzliche Mindestlohn unter den gleichen Voraussetzungen wie für alle anderen Arbeitnehmer.

Weiterführende Informationen:

Bundesministerium des Inneren

www.bmi.bund.de

Suchbegriff: Neuregelungen im Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht

Bundesagentur für Arbeit

Servicerufnummer für

Arbeitgeber 0800 4 5555 20

www.arbeitsagentur.de / Pfad:

Unternehmen, Arbeitskräftebedarf

Dürfen Flüchtlinge eine Ausbildung in der Bundesrepublik absolvieren?



- Duale Ausbildungen sind für Asylbewerber ab dem 4. Monat möglich und bedürfen der Genehmigung durch die Ausländerbehörde. Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist auch in diesem Fall nicht erforderlich.

Mit Anerkennung seines Flüchtlingsstatus ist dem Asylberechtigten der Zugang zur dualen Ausbildung uneingeschränkt möglich.

Selbst ein Asylbewerber dessen Asylantrag abgelehnt worden ist, kann unter folgenden Umständen zum Zwecke der Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung seine sog. „Duldung“ in der Bundesrepublik beantragen:

- Die Ausbildung muss vor Beginn der Vollendung seines 21. Lebensjahres beginnen.
- Er darf nicht aus einem „sicheren Herkunftsland“ stammen (s.o.).

Die Ausländerbehörde erteilt die Duldung für zunächst ein Jahr. Danach kann sie die Duldung für jeweils ein weiteres Jahr verlängern, wenn die Ausbildung fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung kann der Geduldete eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, sofern er eine seinem Abschluss entsprechende und für seinen Lebensunterhalt ausreichend bezahlte Stelle findet.

Bei der Frage einer Ausbildung ist rechtlich zwischen den verschiedenen Ausbildungsarten zu unterscheiden:

- Schulische Berufsausbildungen sind für Asylbewerber stets möglich und bedürfen weder einer Genehmigung durch die Ausländerbehörde noch der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Weiterführende Informationen:

Bundesagentur für Arbeit

Servicrufnummer für Arbeitgeber 0800 4 5555 20

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) / www.bamf.de

Pfad: Migration nach Deutschland, Studium und Ausbildung

Dürfen Flüchtlinge ein Praktikum in der Bundesrepublik absolvieren?

Flüchtlinge können Praktika absolvieren. Ein Praktikum dient dem Zweck, den Absolventen auf seine spätere berufliche Tätigkeit vorzubereiten, indem seine erworbenen oder noch zu erwerbenden Kenntnisse in praktischer Anwendung im Unternehmen vertieft werden. Hier ist also ein Mindestmaß an Eingliederung in den Betriebsablauf notwendig. Daher ist grundsätzlich die Genehmigung der Ausländerbehörde erforderlich. Einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf es neuerdings hingegen nicht in folgenden Fällen:

- Pflichtpraktika

Liegt vor, wenn es verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Auszubildenden an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet wird.

- Praktika zur Berufsorientierung

Keine Pflichtpraktika, die maximal drei Monate lang sein dürfen. Asylbewerber erlangen durch diese vorübergehende betriebliche Tätigkeit praktische Kenntnisse und Erfahrungen.

Praktika im vorstehendem Sinne unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Von den Praktika zu unterscheiden sind sog. „Maßnahmen der Arbeitsförderung“:

- Maßnahmen zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen

Sie haben das Ziel, die vorhandenen berufsfachlichen Kenntnisse der Teilnehmer festzustellen oder solche Kenntnisse zu vermitteln. Sie darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten und muss bei der Agentur für Arbeit beantragt werden. Eine Genehmigung durch die Ausländerbehörde ist hier nicht nötig.

- Einstiegsqualifizierung

Sie dient dem Zweck, angehende Auszubildende an die angestrebte Ausbildung heranzuführen, wenn die entsprechenden Qualifikationen für die Ausbildung noch nicht vorliegen. Dies kann bei einer Lernbeeinträchtigung oder sozialen Benachteiligung der Fall sein. Sie kann eine Dauer von sechs bis zwölf Monaten betragen. Auch sie muss bei der Agentur für Arbeit beantragt und darüber hinaus von der Ausländerbehörde genehmigt werden.

Maßnahmen der Arbeitsförderung unterliegen ebenfalls nicht dem gesetzlichen Mindestlohn.

Die IHK-Organisation hat mit seinem neuen Online-Portal „[Praktika für Flüchtlinge](#)“ eine Plattform für Unternehmen geschaffen, die entsprechende Praktikumsplätze vorhalten und Flüchtlingen den Einstieg in das Berufsleben erleichtern wollen. Unternehmen können nun gezielt ihre Angebote auf der Webseite des IHK-Praktikumsportals veröffentlichen.

Weiterführende Informationen:

www.ihk-praktikumsportal.de/fluechtlinge

Wie kann ich als Unternehmer erkennen, welches Niveau die ausländische Ausbildung des Flüchtlings hat?

Personen, die im Ausland einen Berufsabschluss in einem staatlich anerkannten Beruf erworben haben, verfügen seit dem 1. April 2012 über einen Rechtsanspruch auf ein Feststellungsverfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit dieses Abschlusses mit der entsprechenden Referenzqualifikation in Deutschland. Die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsstatus des Antragstellers spielen für die Beantragung dieser Gleichwertigkeitsprüfung keine Rolle. Damit können auch Flüchtlinge ihren im Herkunftsland erworbenen Berufsabschluss in Deutschland anerkennen lassen.

Vor allem das im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung betriebene Internetportal „Anerkennung in Deutschland“ informiert, wie und wo man ausländische Berufsabschlüsse anerkennen lassen kann. Anerkennungssuchende müssen sich zur Gleichwertigkeitsüberprüfung an die jeweils für ihren Beruf zuständige Stelle wenden: Das sind für die Gleichwertigkeitsprüfung bei Ausbildungsberufen im dualen System in der Regel die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern. Bei den reglementierten Berufen – also Berufen wie Arzt oder Krankenpfleger, für die der Berufszugang staatlich geregelt ist – richtet sich die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Fachrecht und den Bestimmungen der Bundesländer.

Im Bereich der IHK-Berufe übernimmt die Bewertung und Anerkennung der beruflichen Abschlüsse zentral die von den IHKs geschaffene IHK FOSA in Nürnberg. Sie prüft die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses mit dem deutschen Referenzberuf auf Antrag, der schriftlich und eigenhändig unterschrieben bei ihr eingehen muss. Das Antragsformular und weitere Informationen zu den beizufügenden Unterlagen, zu den Gebühren und zum Verfahren erhält man auf den Internetseiten der IHK FOSA. Die

örtliche IHK unterstützt den Antragsteller vor allem beim Ausfüllen des Antragsformulars und bei der Bestimmung des deutschen Berufsabschlusses, mit dem der Vergleich vorgenommen werden soll.

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie initiierte und geförderte BQ-Portal ist das zentrale Informationsangebot zu ausländischen Berufsqualifikationen in Deutschland. Es bietet umfassende Informationen, um ausländische Aus- und Fortbildungsabschlüsse besser bewerten und einschätzen zu können.

Derzeit enthält das Portal 70 Länderprofile, die über ausländische Berufsbildungssysteme informieren und bei der Verortung eines ausländischen Berufsabschlusses im Bildungssystem des jeweiligen Landes helfen. Anhand von ca. 1.200 Berufsprofilen können zudem ausländische Berufsqualifikationen mit deutschen Referenzberufen verglichen werden.

Die Länder- und Berufsprofile werden von Experten aus der Anerkennungs- und Bewertungspraxis gemeinsam mit Wissenschaftlern erarbeitet. So wirken an der Erstellung von Länder- und Berufsprofilen Redakteure sowohl der zuständigen Stellen als auch des Institutes der deutschen Wirtschaft Köln mit.

Weiterführende Informationen:

Internetseiten der IHK FOSA:

www.ihk-fosa.de

Internetportal Anerkennung in Deutschland:

www.anerkennung-in-deutschland.de

Internetportal BQ-Portal:

www.bq-portal.de

Informationsfilm (englisch):

www.youtube.com / Suchbegriff: „Qualified for the job – even in Germany“

Wie kann ich als Unternehmer einschätzen, ob Flüchtlinge über ein ausreichendes Sprachniveau verfügen?

Grundsätzlich dürfte sich jeder Arbeitgeber im Bewerbungsgespräch selbst ein Bild davon machen können, ob die Sprachkenntnisse des Bewerbers für den Job ausreichend sind. Wenn er aber noch kein Gespräch hat führen können und entscheiden muss, wen er zum Gespräch einladen möchte, können Angaben des Bewerbers über sein Sprachniveau gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen hilfreich sein. Dieser gliedert sich in sechs Stufen von A1 (Anfänger) bis C2 (Experten). Die Grobskala unterscheidet in elementare Sprachanwendung (Niveau A1 und A2), selbstständige Sprachanwendung (Niveau B1 und B2) und kompetente Sprachanwendung (Niveau C1 und C2). Ziel der Integrationskurse ist es, dass die Teilnehmer nach Abschluss zumindest über das Sprachniveau A2 oder B1 verfügen.

Niveau A2 / Die Person kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen, wie Informationen zu Person und Familie, Einkaufen, Arbeit. Damit ist eine Verständigung in einfachen, routinemäßigen Situationen möglich, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Mit einfachen Mitteln lassen sich eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Niveau B1 / Die Person kann die Hauptpunkte in einem Gespräch verstehen, wenn eine klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Sie ist in der Lage, die meisten Situationen zu bewältigen, denen sie auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Zudem kann sich die Person einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern, über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen

und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Niveau B2 / Die Person erfasst die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen, sie kann im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen verstehen. Sie kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Die Person spricht zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert, erläutert einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage und kann die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

Der Erwerb der Sprachkenntnisse erfolgt im Allgemeinen im Rahmen der Integrationskurse beim BAMF, die mit einer Prüfung auch der Sprachkenntnisse (schriftlich und mündlich) abschließen. Im Erfolgsfall bekommen die Absolventen je nach Leistung das Niveau A2 oder B1 bescheinigt. Liegt das Sprachniveau des Bewerbers unterhalb des jeweiligen Anforderungsprofils, können der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber entscheiden, ob er sich bzw. der Arbeitgeber ihn für ein höheres Sprachniveau fortbilden möchte. Diese berufsbezogene Sprachförderung steht unter dem Dach des so genannten ESF-BAMF-Programms. Ansprechpartner für Arbeitnehmer sind die Vermittler der Arbeitsagentur oder Jobcenter, für die Arbeitgeber das BAMF.

Weiterführende Informationen:

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
www.europaeischer-referenzrahmen.de
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) / www.bamf.de
Willkommen in Deutschland, Deutsch lernen, Integrationskurse, Abschlussprüfungen, Skalierte Sprachprüfung
Hotline zum ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Sprachförderung“:
Telefon 022192426

Wie kann ich als Unternehmer Flüchtlinge weiter sprachlich und fachlich qualifizieren?

Das BAMF bietet unter dem Dach des Europäischen Sozialfonds (ESF) das ESF-BAMF-Programm „Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund“ an, um Menschen mit Migrationshintergrund sprachlich und fachlich weiter zu qualifizieren und so deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Potenzielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen über einen Migrationshintergrund und haben bereits einen Integrationskurs absolviert, so dass sie ausreichende Deutschkenntnisse vorweisen (Teilnahmevoraussetzung ist mindestens Sprachniveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen). Das Angebot steht sowohl Arbeitssuchenden als auch sozialversicherungspflichtig beschäftigten Menschen offen, deren Sprachkenntnisse noch nicht ausreichen, um den (zukünftigen) Arbeitsalltag zu bewältigen. Im Allgemeinen zahlen Arbeitgeber einen Kostenbeitrag von 3,20 Euro pro Unterrichtseinheit.

Innerhalb des Sonderprogramms „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter älterer Arbeitnehmer in Unternehmen“ (WeGebAU) ermöglicht die Bundesagentur für Arbeit auch eine Unterstützung der Arbeitgeber. Diese können

für eine Weiterbildung Geringqualifizierter über den Arbeitgeberservice einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt sowie eine Pauschale zu den Sozialversicherungsbeiträgen beantragen.

Seit der jüngsten Gesetzesnovelle können Asylbewerber auch an Integrationskursen kostenlos teilnehmen und die deutsche Sprache und Kultur erlernen. Vorher wurde nur anerkannten Flüchtlingen der Kurs bezahlt. Sie finden hauptsächlich in den Volkshochschulen statt. Das Problem: Der Staat hat zwar die gesetzlichen Grundlagen hierfür geschaffen, bisher aber kaum die notwendigen Kapazitäten aufgestockt.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte insbesondere an den Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit, die örtlichen Ansprechpartner in den Jobcentern sowie die Migrationssozialberatungsstellen. Zudem enthält die Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums landesspezifische Fördermöglichkeiten für Betriebe und Beschäftigte.

Weiterführende Informationen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) / www.bamf.de
Pfad: Infothek, ESF-BAMF-Programm, Förderperiode 2014-2020
Förderdatenbank des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie
www.foerderdatenbank.de

Gibt es Förderungsmöglichkeiten bei der Beschäftigung von Flüchtlingen?

Spezielle und spezifische Fördermöglichkeiten, die ausschließlich auf die Beschäftigung von Flüchtlingen zugeschnitten sind, gibt es kaum. Mögliche Ansatzpunkte wie die Integrationskurse des BAMF, die auch durch Asylsuchende sowie geduldete Flüchtlinge genutzt werden können, sind beispielsweise die Möglichkeiten der Einstiegsqualifizierung (§ 54 a SGB III), indem ein temporär begrenzter Zuschuss gewährt werden kann. Je nach Aufenthaltsstatus der Flüchtlinge stehen ihnen auch die regulären vermittlerischen Förderinstrumente nach SGB III und II zur Verfügung. Bei Fragen dazu stehen Ihnen insbesondere der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit sowie die örtlichen Ansprechpartner in den Jobcentern mit Rat und Tat zur Seite.

Ferner existieren je nach Bundesland unterschiedliche Träger und Verbände, die in diesen Bereichen Unterstützung anbieten.



Weiterführende Informationen:

Bundesagentur für Arbeit:

www.arbeitsagentur.de

**Arbeitgeberservice der
Arbeitsagentur**

Servicrufnummer für Arbeitgeber
0800 4 5555 20

www.arbeitsagentur.de

Pfad: Unternehmen

Wie werden beschäftigte Flüchtlinge sozialversichert?

Grundsätzlich haben in Deutschland lebende Asylbewerber Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gegenüber der Behörde, die für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die gesetzlichen Sozialversicherungen sind für diesen Personenkreis in der Regel nicht zuständig.

Nach einer 18-monatigen Residenzzeit in Deutschland haben Asylbewerber die Leistungsberechtigung nach dem SGB II. Sie erhalten dann das so genannte Arbeitslosengeld-II und werden in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie können ihre Krankenkasse frei wählen.

Sobald der Asylbewerber eine abhängige Beschäftigung aufnimmt, wird er automatisch Mitglied in der Deutschen Sozialversicherung (Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pflegeversicherung). Dies gilt unabhängig vom Flüchtlingsstatus. Mit der Anmeldung der Beschäftigung bei seiner Krankenkasse erhält er eine Sozialversicherungsnummer und eine Mitgliedsbescheinigung für den Arbeitgeber. Der Eintritt der Versicherungspflicht begründet grundsätzlich auch den Leistungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherungsträger.

Im Übrigen regelt der neue § 264 (1) S.2 SGB V, dass die Krankenkassen für ärztliche Leistungen zugunsten von Asylbewerbern aufkommen, wenn sie durch die Landesregierung oder eine von ihr beauftragte oberste Landesbehörde zur Übernahme der Krankenhausbehandlung für Empfänger von Gesundheitsleistungen nach §§ 4,6 des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgefordert werden. Hierdurch soll die gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern erleichtert und die Kommunen bürokratisch entlastet werden.

Weiterführende Informationen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) / www.bamf.de
Pfad: Willkommen in Deutschland, Banken und Versicherung, Soziale Absicherung
Deutsche Sozialversicherung
www.deutsche-sozialversicherung.de/index.html

Wie können Flüchtlinge private Versicherungen abschließen?

Gerade eine Privathaftpflichtversicherung zur Abdeckung der Haftpflicht-Risiken als Privatperson aus den Situationen des täglichen Lebens gehört zu den wichtigsten, wenngleich freiwilligen Versicherungsleistungen. Hinsichtlich der Möglichkeit für Flüchtlinge, Privatversicherungen abzuschließen, existiert keine übergreifende Regelung zwischen den Versicherern.

So fordern einige Versicherer beispielsweise für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung die eindeutige Identifikation des Beitragszahlers. Dies muss nicht der Versicherte sein. Andere Versicherer hingegen setzen als Grundvoraussetzung die Geschäftsfähigkeit des Antragstellers oder des potenziellen Versicherungsnehmers voraus. Dessen Identität muss zweifelsfrei nachgewiesen sein. Weiter muss ein fester Wohnsitz (Meldeanschrift) vorhanden sein, um die Korrespondenz sicherzustellen.

Diese Kriterien werden bei allen Kunden angesetzt. Bei der Risikobeurteilung spielt der Flüchtlingsstatus nach Angaben der Versicherer keine Rolle, sofern eine behördliche Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling vorliegt.

Weiterführende Informationen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) / www.bamf.de
Pfad: Willkommen in Deutschland,
Banken und Versicherungen,
Versicherungen

Wie können Flüchtlinge ein Gehaltskonto eröffnen?

Zur Eröffnung eines Kontos verlangen die Banken üblicherweise ein Legitimationspapier, etwa eine Aufenthaltsgenehmigung oder ein Duldungsschreiben. Der künftige Kontoinhaber muss sich ausweisen können und ortsansässig gemeldet sein. Diese Meldeadresse kann auch eine Erstaufnahmeeinrichtung sein. Eine Veränderung der Meldeadresse muss er der Bank unmittelbar mitteilen. Sie wird die Kontoeröffnung in der Regel verwehren, wenn ein Ablauf der Gültigkeit des Legitimationspapiers bevorsteht.

Grundsätzlich werden die Konten als Guthabenkonten geführt, sofern nicht andere Sicherheiten oder ein regelmäßiges Erwerbseinkommen die Einrichtung einer Kreditlinie rechtfertigen. Die Hinter-

legung einer Kautionsleistung (ca. 50 Euro) zur Abdeckung von bankseitigen Abwicklungskosten, die durch einen plötzlichen Verzug des Kontoinhabers ins Ausland und die darauf folgende Liquidation des Kontos resultieren, ist üblich.

Je nach Bundesland kann auch ein Kontrahierungszwang bestehen – also die Pflicht, jedermann eine Kontoeröffnung zu gewähren. Dies kann insbesondere bei Sparkassen der Fall sein, also auch zugunsten von Flüchtlingen.

Weiterführende Informationen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) / www.bamf.de
Pfad: Willkommen in Deutschland, Banken und Versicherungen, Banken

Gibt es Möglichkeiten der psychologischen Unterstützung von Flüchtlingen?

Die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF) ist der Dachverband der Behandlungszentren für Opfer von Menschenrechtsverletzungen und politischer Verfolgung.

Derzeit sind in der BAfF 30 psychosoziale Behandlungszentren, Initiativen und Einrichtungen für die medizinische, psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung und Rehabilitation von Opfern von Folter und anderen schweren Menschenrechtsverletzungen vernetzt.

Zu den Förderern zählen die UNO-Flüchtlingshilfe, die Europäische Kommission sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Neben Lobbying und Öffentlichkeitsarbeit dient die BAfF auch dem Wissensaustausch und -management ihrer Mitglieder, der Organisation von Weiterbildung und der Vermittlung von Experten.

Weitere Möglichkeiten der Betreuung bietet zum Beispiel der Caritasverband.

Weiterführende Informationen:

Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V.

www.baff-zentren.org/



Wie engagieren sich die IHKs?

Die Integration von Zuwanderern bewegt Unternehmen und IHKs schon seit langem: Angefangen bei Ausbildungsplätzen für Jugendliche mit Migrationshintergrund über die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse (IHK FOSA) bis hin zu Forderungen an Landes- und Bundespolitik reicht die Palette der Aktivitäten.

Ausbildung, Einstiegsqualifizierung und Praktika für Flüchtlinge bieten die IHKs über ihre Ausbildungs- und Fachkräfteteiler an und stehen im engen Kontakt zu den Leitern der regionalen Berufsbildungszentren und Berufsschulen, die entsprechende „Flüchtlingsklassen“ betreuen. Ergänzend kommen Informationsveranstaltungen für (potenzielle) Arbeitgeber, Bildungsmessen und Firmenkontakttage hinzu. In mehreren Bundesländern bringen sich die IHKs zusätzlich in lokale bzw. regionale Fachkräftebündnisse mit ein.

Neben der praktischen Arbeit vor Ort setzt sich die IHK-Organisation auch auf politischer Ebene ein. Dabei geht es beispielsweise um Neuregelungen im Aufenthaltsrecht und Bleiberechtsregelungen für Personen, die eine Ausbildung angefangen haben (3+2-Regelung), um die Ausstattung der berufsbildenden Schulen mit Lehrkräften, die die Qualifikation für Deutsch als Fremdsprache mitbringen oder eine stärkere Datentransparenz hinsichtlich des Bildungshintergrunds der Flüchtlinge. Die IHK-Organisation

setzt sich sowohl regional als auch bundesweit für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen zur beruflichen Integration von Flüchtlingen ein. Auf Bundesebene hat ihr Dachverband, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) im Februar 2015 einen umfangreichen Forderungskatalog veröffentlicht.

Forderungen der IHK-Organisation:

- Beschleunigung der Asylverfahren, damit die Unternehmen und Flüchtlinge die nötige Planungssicherheit haben.
- Schneller Spracherwerb als Voraussetzung für eine gelingende Integration.
- Schnelle Qualifikationsfeststellung, da mit auch für die Unternehmen klar ist, über welche Ausbildung die Bewerber verfügen.

Weiterführende Informationen:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
www.dihk.de

Wichtige Kontaktdaten für Unternehmen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Sachsen-Anhalt

Nähere Auskünfte zum Asylverfahren und zur Beschäftigung von Flüchtlingen in Ihrem Unternehmen erhalten Sie beim BAMF und dessen Außenstellen.

Wichtig: Bitte lassen Sie sich mit einem „Einzelentscheider im Asylverfahren“ verbinden. Diese Mitarbeiter können als unmittelbar mit dem Asylverfahren Betraute besonders valide Auskünfte erteilen.

Außenstelle M A 1 – Halberstadt

Friedrich-List-Straße 3
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 676-0
Fax: 03941 676-199
E-Mail: HAL-Posteingang@bamf.bund.de



Wichtige Kontaktdaten für Unternehmen

Ausländerbehörden

Während das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lediglich über den Flüchtlingsstatus verbindlich befindet, entscheidet die zuständige Ausländerbehörde über die Art und Güte des Bleiberechts, die Ausübung einer beruflichen Betätigung sowie über die Unterbringung von Flüchtlingen.

I. Altmarkkreis Salzwedel – Ausländerbehörde

Karl-Marx-Straße 32
29410 Hansestadt Salzwedel
E-Mail: www.altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon: 03901 840-233

II. Landkreis Stendal – Ausländerbehörde

Wendstraße 30
39576 Hansestadt Stendal
E-Mail: auslaenderbehoerde@landkreis-stendal.de
Telefon: 03931 608033

III. Landkreis Jerichower Land – Amt für Ausländer und Flüchtlinge

Bahnhofstraße 9
39288 Burg
E-Mail: post@lkjl.de
Telefon: 03921 949-3300

IV. Landkreis Börde – Fachdienst Migration

Gerikestraße 5
39340 Haldensleben

Triftstraße 10
39387 Oschersleben

Farsleber Straße 19
39326 Wolmirstedt

E-Mail: migration@boerdekreis.de
Telefon: 03904 7240-2302

V. Salzlandkreis – Fachdienst Ausländer- und Asylrecht

Friedensallee 25
06406 Bernburg
E-Mail: fd30@kreis-slk.de
Telefon: 03471 6841351

VI. Landkreis Harz – Ordnungsamt/Aus- länderbehörde

Fr.-Ebert-Str. 42
(Haus III, Zimmer 210 - 215)
38820 Halberstadt
E-Mail: ordnungsamt@kreis-hz.de
Telefon: 03941 59704315

VII. Stadt Magdeburg – Ausländerbehörde

Breiter Weg 222
39104 Magdeburg
E-Mail: abh@ewo.magdeburg.de
Telefon: 0391 5404389

Wichtige Kontaktdaten für Unternehmen

Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit stellt zwar selbst keine Arbeitserlaubnisse für Flüchtlinge aus, muss aber in der Regel im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde zur Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit ihre Zustimmung erteilen. Dies gilt insbesondere im Rahmen der sog. „Vorrangprüfung“. Außerdem spielt sie bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen und Informationen zu Fördermöglichkeiten eine entscheidende Rolle. In den Landkreisen Salzwedel, Stendal, Börde und Jerichower Land sowie in der Stadt Magdeburg erfolgt die Betreuung der Bewerber im Bezug von Arbeitslosengeld II durch die Jobcenter in gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung mit den Agenturen für Arbeit.

Im Salzlandkreis und im Landkreis Harz gibt es kommunale Jobcenter in Trägerschaft der Landkreise, die unabhängig von den regionalen Agenturen für Arbeit agieren, jedoch häufig mit diesen kooperieren.

I. Agentur für Arbeit Stendal (Landkreise Stendal und Salzwedel)

Stadtseeallee 71
39576 Stendal
Internet: www.arbeitsagentur.de
Servicetelefon für Arbeitgeber
(gebührenfrei): 0800/455520

II. Agentur für Arbeit Magdeburg (Stadt Magdeburg, Landkreise Jerichower Land und Börde)

Hohefortestraße 37
39104 Magdeburg
Internet: www.arbeitsagentur.de
Servicetelefon für Arbeitgeber
(gebührenfrei): 0800/455520

III. Agentur für Arbeit Bernburg (Salzlandkreis)

Kalistraße 11
06406 Bernburg
Internet: www.arbeitsagentur.de
Servicetelefon für Arbeitgeber
(gebührenfrei): 0800/455520

IV. Agentur für Arbeit Halberstadt (Landkreis Harz)

Schwanebecker Str. 14
38820 Halberstadt
Internet: www.arbeitsagentur.de
Servicetelefon für Arbeitgeber
(gebührenfrei): 0800/455520

Kommunale Jobcenter

I. Jobcenter Salzlandkreis

mit den Standorten Bernburg, Aschersleben, Staßfurt und Schönebeck
Mozartstraße 1
06406 Bernburg
E-Mail: jc@jc.kreis-slk.de
Telefon: 03471 6843001

II. Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz

mit den Bereichen Wernigerode, Quedlinburg und Halberstadt
Rudolf-Breitscheid-Straße 10
38855 Wernigerode
E-Mail: koba@koba-jobcenter-harz.de
Telefon: 03943 58-3000

Ansprechpartner in der IHK Magdeburg

Die IHK Magdeburg berät Sie gern zu allen Fragen rund um die betriebliche Integration von Flüchtlingen sowie zu geeigneten Aus- und Weiterbildungsangeboten. Geht es um die Frage der Vergleichbarkeit im Ausland erworbener Berufsabschlüsse, steht Ihnen die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) zur Verfügung. Bei Bedarf stellen wir gern den Kontakt zu weiteren Netzwerkpartnern her.

Richten Sie Ihre Anfragen einfach an die folgenden IHK-Ansprechpartner

I. Fachkräftesicherung und Vermittlung ausländischer Fachkräfte

Mathias Schönenberger
Tel.: 0391 5693402
E-Mail: [schoenenberger@
magdeburg.ihk.de](mailto:schoenenberger@magdeburg.ihk.de)

II. Betriebliche Integration von Flüchtlingen

Thomas Kuczora
Tel.: 0391 5693197
E-Mail: kuczora@magdeburg.ihk.de

Impressum

Herausgeber: IHK Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg
Tel.: 0391/5693-0
Internet: www.magdeburg.ihk.de
E-Mail: kammer@magdeburg.ihk.de

Fotos: Titelbild © Daniel Ernst/Fotolia.com, Seite 4 © Dirk Mahler, Seite 8 © absolutimages/Fotolia.com, Seite 12 © Monkey Business/Fotolia.com, Seite 17 © weyo/Fotolia.com, Seite 21 © dubova/Fotolia.com, Seite 23 © kunertus/Fotolia.com

1. Auflage, Stand: Januar 2016

Die vorliegende Broschüre basiert auf der Publikation "Flüchtlinge in Ausbildung und Beschäftigung bringen" der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum. Wir danken der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum für die freundliche Genehmigung, die Beiträge zu verwenden und den Inhalt den regionalen Gegebenheiten anzupassen.